

Projekt „Geschlossene Sportschiessanlage 25 m am Rigi“

Finanzierungsreglement

1. Dieses Dokument regelt die Finanzierung der „Geschlossenen Sportschiessanlage 25 m am Rigi“. Es bildet einen integrierenden Bestandteil des Anteilscheinreglements, des Sponsoringangebots und der Sponsoringverträge.

Es soll sicherstellen, dass Einzahlungen zur Unterstützung der Pistolenschützen am Rigi bei der Realisation des oben erwähnten Projekts ausschliesslich zu diesem Zweck verwendet werden und dass keine „Neubauruine“ geschaffen wird.

2. Eine lokale Bank wird beauftragt, ein Sperrkonto mit der Bezeichnung „Projekt Geschlossene Sportschiessanlage 25 m am Rigi“ lautend auf „Pistolenschützen am Rigi, 6403 Küsnacht“ zu eröffnen. Das Konto wird zu Bedingungen eines Vereinskontos verzinst.

Alle Zahlungen zur finanziellen Unterstützung des Baus der „Geschlossenen Sportschiessanlage 25 m am Rigi“ erfolgen auf dieses Konto, sofern der Einzahler nichts anderes bestimmt.

3. Die Baukostenschätzung der „Geschlossenen Sportschiessanlage 25 m am Rigi“ ist integrierender Bestandteil dieses Reglements. Die Bausumme von CHF 500 000.00 ist als Obergrenze zu verstehen.

Die Baukostenschätzung wird laufend angepasst auf Grund von neu eingegangenen verbindlichen Offerten, abgeschlossenen Werkverträgen oder von Naturalgaben von Lieferanten.

4. Falls der Stand des in Abs. 2 genannten Sperrkontos 80 % der Bausumme gemäss Abs. 3 erreicht hat, hebt die Bank die Sperre auf und lässt Zahlungen aus diesem Konto an die am Bau beteiligten Lieferanten zu.

In diesem Fall ist mit Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern die Aufnahme des Schiessbetriebs für die militärischen und ISSF-Disziplinen bis spätestens im 2. Quartal 2021 möglich.

5. Liegt eine schriftliche Zusage zur Finanzierungsbeteiligung durch die Sport-Toto Kommission des Kantons Schwyz und/oder durch Gemeinde oder Bezirk vor, reduziert sich die Freigabegrenze auch ohne Zahlungseingang um die darin genannten Beträge.

6. Ist die in Abs. 4. genannte Bedingung am 31.12.2020 nicht erfüllt, werden alle Einzahlungen gemäss Abs. 2 den Einzahlern inklusive Zinsen innert 30 Tagen rückerstattet, vorbehältlich bereits erbrachter Leistungen aus den Sponsoringverträgen gemäss dem Sponsoringtarif vom 24. August 2017.

7. Der Stand des Kontos wird monatlich aktualisiert auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

8. Dieses Reglement wurde vom Vereinsvorstand am 24. August 2017 genehmigt.